Gemeinde Utzenstorf

Reglement «Spezialfinanzierung Gemeindewälder» 2024

Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf Artikel 12 Absatz 7 des Organisationsreglement sowie Artikel 87 der Gemeindeverordnung (GV), nachfolgendes

Reglement «Spezialfinanzierung Gemeindewälder» 2024

Zweck

Art. 1 Unter der Bezeichnung «Spezialfinanzierung Gemeindewälder» besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 der Gemeindeverordnung. Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der Bewirtschaftung der Gemeindewälder und die Glättung von Aufwand- und Ertragsspitzen einzelner Rechnungsjahre.

Äufnung

Art. 2 Der Spezialfinanzierung werden zugewiesen:

a) Beiträge und Entschädigungen Dritter, insbesondere für Nutzungsverzichte (wie Naturschutzgebiet, Habitatbäume) und spezielle Projekte und Massnahmen;
b) Erlöse aus dem Verkauf von Wald;
c) Ertragsüberschüsse der Erfolgsrechnung.

Entnahmen

Art. 3 Der Spezialfinanzierung werden – soweit der Bestand dafür ausreicht – belastet:

a) Aufwände, die in Zusammenhang mit Art. 2 lit. a) stehen;
b) Aufwandüberschüsse der Erfolgsrechnung.

Verzinsung

Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Aufhebung des bisherigen Rechts

Art. 5 Das bisherige Reglement für die Bewirtschaftung der Gemeindewälder vom 5. Juli 2005 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 6 Dieses Reglement tritt rückwirkend am 1. Januar 2024 in Kraft.

Dieses Reglement wurde durch den Gemeinderat am 2. September 2024 erlassen.

Beat Singer, Präsident des Gemeinderats

Tobias Schmid, Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der Erlass des Reglements «Spezialfinanzierung Gemeindewälder» 2024 wurde im amtlichen Publikationsorgan vom 12.09.2024 publiziert und lag vom 12.09.2024 bis 14.10.2024 zur Einsichtnahme auf. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Utzenstorf, 23.10.2024

Tobias Schmid, Gemeindeschreiber